



**Beschluss aus der öffentlichen Sitzung
über die Verhandlungen des Gemeinderates**

TOP 5. Änderung der Hundesteuersatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2019.

**Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Loßburg vom 12.03.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

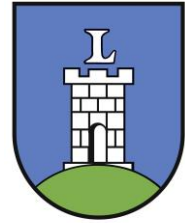
1. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.01.2007 wird wie folgt geändert

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **84,00 €**, für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **468,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf je **168,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf je **936,00 €**. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.



(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(5) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf **42,00 €**, in den Fällen des Abs. 2 auf **84,00 €**. Diese Ermäßigung wird nicht für Kampfhunde gewährt.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Loßburg, den 12.03.2019

gez.

E n d e r l e

Bürgermeister